

2. Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Westfälische Wilhelms-Universität vom 05. August 2002
vom 15. Februar 2007

Gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität gibt sich die Medizinische Fakultät die folgende Ordnung:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität vom 05. August 2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 4a
Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen
der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

- (1) An der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität bestehen im Sinne von Artikel 77 Abs. 3 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität wissenschaftliche Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Medizinischen Fakultät ohne Aufgaben in der Krankenversorgung obliegt einem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht nur einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
- (3) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden im Verhältnis 3:1:1 an. Jede Gruppe muss mindestens durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (4) Gehören dem Vorstand weniger als drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. Gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses drei Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Die Vertreterinnen/Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte

gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen. Näheres regelt eine Wahlordnung gemäß Art. 14 Abs. 8 der Verfassung der Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

- (6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (9) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/ Professoren der Westfälische Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 4b

Geschäftsführende Direktorin/ Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Professorin/ einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/ zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/ dieser geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/ Der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 - 2. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtungen und
 - 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin/ Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/ kein Professor an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahre eine hauptamtlich in der Medizinischen Fakultät an der Westfälische Wilhelms-Universität tätige Professorin/

einen hauptamtlich in der Medizinischen Fakultät der Westfälische Wilhelms-Universität tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/Dieser gehört dem Vorstand als Professorin/Professor an.“

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälische Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 17. Januar 2006.

Münster, den 15. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälische Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles